

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 11 A 4952/12

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Unger,
Lessingstraße 19, 31135 Hildesheim, - 036/2012 BU/PA -

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Streitgegenstand: Meisterprüfung Revierjäger

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 4. September 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Blaseio als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 7. November 2012 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, über den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid der Beklagten vom 3. Juli 2012 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger absolvierte vom 16. Januar bis 27. Juni 2012 bei der Beklagten die Meisterprüfung im Beruf Revierjäger/Revierjägerin.

Mit Bescheid vom 3. Juli 2012 teilte die Beklagte dem Kläger das Nichtbestehen der Prüfung mit. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass zwei Prüfungsleistungen mangelhaft seien, nämlich im fachtheoretischen Teil die schriftliche Prüfung zum Fach „Jagdwaffen/Jagdgeräte“ und die Prüfung im Rechnungswesen im wirtschaftlich-rechtlichen Teil.

Der Kläger erhob hiergegen am 9. Juli 2012 Widerspruch und formulierte hinsichtlich der Bewertung der Prüfungsleistung im Fach „Jagdwaffen/Jagdgeräte“ eine Reihe von Einwendungen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 7. November 2012 zurück.

Am 13. November 2012 hat der Kläger Klage erhoben.

Er macht im Wesentlichen geltend: Die Prüfung im Fach „Jagdwaffen/Jagdgeräte“ sei rechtswidrig, weil die Bewertung nur durch alle Mitglieder des Prüfungsausschusses gemeinsam erfolgt sei. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 der Fortbildungsprüfungsordnung der Beklagten (FPO) müsse jedoch zuvor jedes Mitglied des Prüfungsausschusses die Leistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Es sei deshalb auch rechtswidrig, dass die Prüfer im Widerspruchsverfahren lediglich eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben hätten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 3. Juli 2012 und den Widerspruchsbescheid vom 7. November 2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, über seine Meisterprüfung im Beruf Revierjäger/Revierjägerin erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert im Wesentlichen: Nach den §§ 56, 42 BBiG erfolge die Bewertung der Prüfungsleistungen durch den gesamten Prüfungsausschuss. Zur Vorbereitung könnten zwei beauftragte Mitglieder mit der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen betraut werden. Dies sei auch in § 22 Abs. 3 FPO geregelt. Entsprechend sei hier verfahren worden. Es sei nicht zwingend erforderlich, dass jedes Mitglied zunächst für sich eine Bewertung abzugeben habe. Im Widerspruchsverfahren habe jeder Prüfer Gelegenheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewertung der Einwendungen des Klägers gehabt.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

1.

Die ursprüngliche Bewertung der schriftlichen Arbeit des Klägers im Fach „Jagdwaffen/Jagdgeräte“ ist verfahrensfehlerfrei erfolgt. Insbesondere bedurfte es keiner gesonderten Vorbewertung jedes Mitglieds des Prüfungsausschusses. Nach §§ 56 Abs.

1, 42 Abs. 2 BBiG werden Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung durch den Prüfungsausschuss gefasst, wie dies ausweislich der Niederschrift über den Verlauf der Prüfung hier auch geschehen ist (vgl. Bl. 80 f. d. VV). Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 FPO dienen dabei die Bewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage für die gemeinsame Feststellung der Ergebnisse. §§ 56 Abs. 1, 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BBiG bestimmen, dass zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen kann. Diese beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. In § 22 Abs. 3 Satz 4 FPO ist ergänzend geregelt, dass die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses an die Bewertung der beauftragten Mitglieder nicht gebunden sind.

Aus einer Zusammenschau dieser Regelungen ergibt sich, dass eine vorherige getrennte Vorbewertung der in Rede stehenden schriftlichen Arbeit des Klägers durch sämtliche Prüfungsausschussmitglieder hier nicht erforderlich war. § 22 Abs. 3 FPO ist nämlich systematisch eine Sonderregelung zu § 22 Abs. 1 Satz 2 FPO für den Fall, dass – wie hier – einzelne Mitglieder des Prüfungsausschusses mit der Vorbewertung beauftragt werden. Soweit Beauftragte bestellt sind, soll nämlich nur deren Vorbeurteilung der Prüfungsleistung Grundlage der Bewertung durch alle Ausschussmitglieder sein. Hierfür spricht auch Sinn und Zweck der Beauftragung, nämlich den Prüfungsausschuss von der grundsätzlich vorgeschriebenen Einzelbewertung durch jedes einzelne Mitglied zu entlasten. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn dennoch jedes Mitglied des Prüfungsausschusses noch eine Einzelbewertung vornehmen müsste.

Die von dem Kläger angeführte Entscheidung der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Urteil vom 10. Dezember 2002 – 12 A 818/01 – juris, Rn. 39) bezog sich auf einen Fall, in dem die dort maßgebliche Prüfungsordnung ausdrücklich und offenbar einschränkungslos vorgesehen hat, dass jedes einzelne Mitglied des Prüfungsausschusses zunächst eine selbstständige Beurteilung und Bewertung vorzunehmen hat (vgl. auch § 20 Abs. 4 der früheren Musterprüfungsordnungen für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen abgedruckt bei: Wohlgemuth, BBiG, 2. Aufl. 1995. S. 322 ff. und 379 ff). Dies vermag mithin in Bezug auf die hier maßgebliche Prüfungsordnung der Beklagten keine andere Beurteilung zu rechtfertigen.

Ausweislich der Verwaltungsvorgänge (Bl. 41 ff.) ist die schriftliche Arbeit im Fach „Jagdwaffen/Jagdgeräte“ von beiden beauftragten Prüfungsausschussmitgliedern selbstständig und einvernehmlich beurteilt worden. Der Prüfungsausschuss hat diese Bewertungen dann bei der abschließenden Entscheidung übernommen.

2.

Allerdings ist der Widerspruchsbescheid der Beklagten nicht auf verfahrensfehlerfreier Grundlage ergangen. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass für die Überprüfung von Prüfungsentscheidungen grundsätzlich die Prüfer zuständig sind, die auch die Prüfung selbst abgenommen haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2002 – 6 C 7.02 – NJW 2003, 1063 f.; Urteil vom 30. Juni 1994 – 6 C 4.93 – juris, Rn. 29; Urteil vom 9. Oktober 1992 – 9 C 3.92 – NVwZ 1993, 677, 680 f.; Niehues, Prüfungsrecht, 4. Auflage 2004, S. 334, Rn. 765). Im vorliegenden Fall hat jedoch ausweislich der Unterschriften der beteiligten Prüfer (Bl. 131 d. VV) nicht – wie in § 22 Abs. 1 Satz 1 FPO vorgeschrieben – der gesamte Prüfungsausschuss, sondern es haben lediglich der Vorsitzende und die beiden beauftragten Mitglieder des Prüfungsausschusses abschließend entschieden.

Da angesichts der ausführlichen Einwendungen des Klägers und des dem Prüfungsausschuss zustehenden Bewertungsspielraums (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 – 1 BvR 419/81 und 213/83 – NJW 1991, 2005, 2007) eine andere Entscheidung nicht auszuschließen ist (§ 46 VwVfG), ist der Widerspruchsbescheid in entsprechender Anwendung der §§ 79 Abs. 2, 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, Rn. 3 zu § 79) aufzuheben und die Beklagte zur Neubewertung des Widerspruchs des Klägers zu verpflichten.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur eröffnet, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg

oder Postfach 23 71, 21313 Lüneburg, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzureichen.

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Blaseio

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 15.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung


Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn

sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Blaseio

Ausgefertigt:
Oldenburg (Oldb), den 04. Sep. 2013
[Handwritten Signature]
Verwaltungsgericht für Geschäftsstellen
* OLDENBURG *

The seal of the Verwaltungsgericht Oldenburg is circular, featuring a central figure (likely a coat of arms) surrounded by the text 'VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG' and '19'.